

Haus Asaph



Geistlich wachsen und wirken
in Kunst und Musik

Regel des Konventes „Haus Asaph“

Prolog

I. Der zündende Funke: Sehnsucht nach vollmächtigem Wirken

Am Anfang des Gedankens an einen Konvent aus musizierenden oder anderweitig künstlerisch tätigen Christen stand die in mir schon seit meiner Jugend brennende Sehnsucht, mein ganzes Leben in einen verbindlichen geistlichen Dienst zu stellen. Ich wollte die Früchte der empfangenen Gaben durch mein Tun Gott wieder zurückgeben. Im Alter von 21 Jahren stieß ich dann zu einem Hauskreis, der von einem überkonfessionellen Konvent geleitet wurde, und wurde nach kurzer Zeit selbst Mitglied dieses Konvents. In diesen gut eineinhalb Jahrzehnten bis zu dessen Auflösung habe ich unglaublich viel lernen und sehr viel Segen erfahren dürfen. Und vor allem habe ich erlebt, wie mein Glaube immer intensiver, reifer und wirkmächtiger wurde, was sich auch in meiner Musik äußerte. Wenn heute nach meinen Konzerten regelmäßig zahlreiche Besucher bekennen, das sei kein Konzert, sondern ein bewegender Gottesdienst gewesen, kann das keine Einbildung sein, sondern ist nach meiner festen Überzeugung Frucht eines Lebens und Wirkens im ständigen Austausch mit Gott und unter seiner geistlichen Bevollmächtigung.

Ich bin unendlich dankbar für diese Gnade und möchte die gemachten Erfahrungen daher nicht auf sich beruhen lassen, sondern mit Gottes Hilfe weitergeben. Denn dieser Weg steht allen offen, die den Mut haben, Gott langfristig und bedingungslos zu dienen. Die **Freiheit eines normalen weltlichen Lebens** in Kombination mit der **Verbindlichkeit eines geistlichen Lebens** ist dabei meine Vision für den Konvent „Haus Asaph“: ein geistlicher Dienst unter einem Gelübde, der großen Segen und geistlichen Reichtum verheißt – noch weit mehr, als es das Musizieren, die darstellende oder bildende künstlerische Tätigkeit von Christen ohnehin bereithält. Es ist dabei unerheblich, ob dies auf professionellem Niveau oder als Amateur – etwa in einem Chor – erfolgt. Ziel ist es, den Menschen in der Musik oder der künstlerischen Tätigkeit eine Begegnung mit Gott zu ermöglichen und ihr Leben dadurch ein Stück weit heiler und erfüllter werden zu lassen.

Der kleine Konvent, dem ich entstamme, kam ohne schriftlich fixierte Ordnung aus. Das hatte Vorteile und bot viele Freiheiten. Dennoch bin ich der Überzeugung, dass es nunmehr einer solchen bedarf – nicht um einzuengen, sondern um ein Geländer zu haben, das Kontinuität, Halt und Orientierung bietet, wenn der Konvent wächst und Menschen aus unterschiedlichsten Gegenden und mit unterschiedlichsten Frömmigkeits-Prägungen eine Heimat bieten soll, aber auch um Außenstehenden erste Informationen über uns an die Hand zu geben. Wo in dieser Regel von der Musik oder dem Musizieren die Rede ist, gilt dies sinngemäß stets auch für andere künstlerische Tätigkeiten, z.B. Tanz, bildende Kunst usw. **Das einigende Band des Konventes ist nach dem Geist Gottes die lebendige und mit künstlerischem Wirken gelebte Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die brennendes Herzensanliegen der Konventgeschwister ist.**

Der Name „Haus Asaph“ bezieht sich auf Asaph (auch: Asaf), den Vorsteher der Musiker, die unter König David am Jerusalemer Tempel Dienst taten. Mit dem Begriff „Haus“ soll die familiäre Zusammengehörigkeit und Geborgenheit deutlich werden, die ich mir für den Konvent wünsche. Da in der Zukunft viele Entwicklungen möglich scheinen, die heute kaum absehbar sind, lege ich den Konvent bewusst so an, dass sich Geschwister, die dies möchten, auch zu einer klösterlichen Lebensgemeinschaft oder einer Ortsgemeinde zusammenschließen können, die anderen jedoch alle Freiheit haben, allein oder mit vertrauten Menschen zu leben, wo und wie sie dies wollen. Die Verbindung der Geschwister untereinander erwächst in jedem Falle einzig und allein aus dem Geist Gottes.

Aus all meinen Erfahrungen habe ich nach langem Beten, vielen Gesprächen und Überlegungen die folgende Ordnung erstellt. Möge sie die Brücke bauen zwischen Freiheit und Verantwortung, Gestaltbarkeit und Verbindlichkeit, Form und Inhalt, Äußerem und Innerem, Geist und Welt. Möge sie den Rahmen setzen für ein großartiges Bild, gemalt aus den Farben und Klängen der wunderbaren Menschen, die den Konvent erfüllen werden, wie ein buntes Glasfenster, dessen Farben und Formen von Menschen gemacht und ganz einzigartig sind, das jedoch seine Leuchtkraft von der unsichtbaren himmlischen Quelle ewigen Lichtes erhält.

Nürnberg, am 21. November 2011

Dr. Joachim Roller, Gründungsprior

II. Musizieren und Künstlerisch wirken in geistlicher Vollmacht

„Wo der Geist des HERRN ist, da ist Freiheit.“ (2. Kor. 3, 17).

Der Heilige Geist ist die tragende Säule unseres Konvents. Er verbindet uns mit Gott und ist einzige Quelle geistlicher Autorisierung. Er zeigt uns den Weg zu Gott. Christen erhalten durch den Heiligen Geist die Freiheit, die Entfaltung ihrer Gaben und ihrer Persönlichkeit leben zu können, und lernen, mit der daraus resultierenden Verantwortung für sich und andere angemessen umzugehen. Dies geschieht durch die hingebende, wahrhaftige und herzliche Annahme der Erlösung von jeglicher irdischen Gebundenheit durch unseren HERRN Jesus Christus. Die geistliche Vollmacht wächst durch die Gnade Gottes und die Führung des Heiligen Geistes in dem Maße in uns, wie wir durch Reifung unserer Persönlichkeit die Fähigkeit erlangen, mit ihr verantwortungsvoll und bewusst umzugehen.

Wir sehen unser künstlerisches Schaffen in Konzert, Gottesdienst oder anderen Feiern als geistlichen Dienst, aber ebenso das Studieren, Proben und Üben, das deren Vorbereitung dient. Kunst und Musik sind wie kaum eine andere Gabe geeignet, Menschen zu berühren, zu bewegen und zu heilen, was die Bibel oft bezeugt und die Erfahrung vielfältig bestätigt. Wir wollen unser künstlerisches Schaffen dauerhaft in den Dienst Gottes und unter seinen Segen stellen, um das Reich Gottes in Frieden, Liebe und Freiheit zu mehren.

Sprachgebrauch

Der Konvent steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Wenn in dieser Regel die maskuline Form als sprachlicher pars pro toto gewählt wurde, dann lediglich um der leichteren Lesbarkeit willen. Weibliche Konventgeschwister sollen damit in keiner Weise benachteiligt oder von bestimmten Funktionen ausgeschlossen werden.

A. Grundlage und Zweckbestimmung

I. Weltliche Vorgaben

1. Der Konvent trägt den Namen „Konvent Haus Asaph“ und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wird als nicht rechtsfähiger Verein gegründet.
2. Der Konvent finanziert sich aus freiwilligen Gaben seiner Glieder sowie aus Zuwendungen Dritter.
3. Um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, werden Rücklagen gebildet, die für die Gründung einer Stiftung gleichen Satzungszwecks zu verwenden sind, sobald das gesetzliche Mindestvermögen für die Errichtung einer Stiftung erreicht ist.
4. Ziel des Konvents ist die Förderung christlicher Kunst und Musik. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch die Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Einkehrzeiten, Gottesdiensten, Seminaren u.ä.,
 - b) durch die fachliche, geistliche und pastorale Betreuung und Begleitung aller derjenigen, die diese Kunst schaffen bzw. die Musik zum Klingen bringen, sowie
 - c) durch die Vergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen, die diese Zwecke verfolgen, z.B. Kirchengemeinden.
5. Der Konvent verfolgt im Rahmen dieser Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Konvents sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Konvents. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konvents fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder, die im Rahmen von dem Satzungszweck dienenden Veranstaltungen für den Konvent tätig werden, sind möglich. Diese dürfen jedoch insgesamt ein Drittel der zeitnah zu verwendenden Mittel nicht übersteigen und sind insgesamt auf 500,- € pro Person und Kalenderjahr begrenzt.
7. Die persönliche finanzielle Haftung eines einzelnen Mitgliedes des Konvents gegenüber Gläubigern des Konvents wird ausgeschlossen.

8. *Nach außen vertritt allein der Prior oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Konvent gerichtlich und außergerichtlich.*
9. *Bei Auflösung des Konvents oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Konvents an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Worzeldorf (K.d.ö.R.), An der Radrunde 109, 90455 Nürnberg, mit der Maßgabe, dieses für die Förderung kirchlicher Kunst und Kultur einzusetzen.*

II. Unser geistlicher Dienst

1. *Im Alten Bund spielte die Musik eine große Rolle. Bereits König David bestellte Sänger und Musiker, „prophetische Männer“, die beständig im Tempel vor der Lade des Bundes singen und musizieren sollten. Zweck dieses Dienstes war das unaufhörliche Lob und die Anbetung Gottes.*
2. *Dieser Dienst fand seine inhaltliche Fortsetzung in der Kirchenmusik, die bis in unsere Zeit das Profil zahlreicher Kirchen in unserem Land prägt und aus dem Kulturleben nicht wegzudenken ist.*
3. *Doch kann jede Kunst oder Musik, die sich unter den Segen Gottes stellt, durch die Wirkung des Heiligen Geistes zu geistlicher Kunst oder Musik werden, nicht nur die „sakrale“. Auch „weltliche“ Kunst oder Musik kann so Heilung von Herzen und Seelen bewirken. Entscheidend ist die innere Geisteshaltung der Künstler bzw. Musiker, die sich dem Wirken des Heiligen Geistes mit Freude und ganzer Hingabe öffnen und aussetzen.*
4. *Dabei geschieht ein dreifacher vollmächtiger und gesegneter Dienst: Lob und Anbetung Gottes, Heilung und Erbauung der Menschen, Erfüllung und Friede bei den Künstlern und Musikern.*

III. Selbstverständnis des Konvents

1. *Der Konvent „Haus Asaph“ ist überkonfessionell. Er bezieht seine Autorisierung direkt und ausschließlich von dem dreieinigen Gott und ist in seinem Bestand unmittelbar von Gott abhängig.*
2. *Der Konvent versteht sich als offene, eigenes Handeln und Glauben reflektierende und von keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder Sekte materiell, ideell oder geistlich abhängige Dienstgemeinschaft.*
3. *Alle Konventsgeschwister sind gehalten, sich im Gehorsam gegenüber Gottes Geist zu üben.*
4. *Wir sind aus Erfahrung davon überzeugt, dass das Maß der Vollmacht, die Gott uns Menschen verleiht, in seinem Namen zu wirken, mit der Bereitschaft zu langfristig verbindlichem Dienst am Reich Gottes und zur persönlichen geistlichen und menschlichen Weiterentwicklung steht und fällt. Diese erfordert keine Festlegung auf Art und Zeitaufwand des Dienstes, aber „Ruf- und Dienstbereitschaft“ als Lebenshaltung.*
5. *Die Geschwister des Konvents nutzen diesen zu geistlichem Wachstum und menschlicher Reifung. Sie geben ihr ganzes Leben verbindlich in einen langfristigen Dienst am HERRN.*
6. *Der Konvent ist dabei offen für verschiedenste Lebensformen und Lebensentwürfe. Er regelt nicht das Privatleben seiner Geschwister, solange dieses dem Ansehen des Konvents und seiner geistlichen Wirksamkeit nicht schadet.*
7. *Bei wichtigen Entscheidungen ist Gottes Wille, kundgetan durch mit den Gaben der Weisheit, der Erkenntnis oder der Prophetie begabte Geschwister und gemessen am geistlichen Wort der Heiligen Schrift, oberste Richtschnur. Diese Weisungen sollen möglichst von geistlichen Geschwistern innerhalb oder außerhalb des Konventes unabhängig voneinander bestätigt werden.*
8. *Der Konvent versteht sich als immerzu lernende und sich stets weiter entwickelnde geistliche Gemeinschaft. Durch offene und respektvolle Geistes- und Herzensprüfung wohlmeinender Kritik kann der Konvent von Mitgliedern und Außenstehenden lernen.*

B. Von den Geschwistern

I. Novizen

1. *Aufgenommen werden sollen grundsätzlich nur geistbegabte Christinnen und Christen, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sowie nach Recht und Gesetz volljährig sind und sich mit Grundlagen und Zielen des Konvents identifizieren.*
2. *Vor jeder Aufnahme in das Noviziat haben sich die geistlich Verantwortlichen des Konvents einen nachhaltigen Eindruck von der Ernsthaftigkeit und der inneren Reife der Aufnahmewilligen („Petenten“) zu verschaffen. Haben diese gerade erst neu zum lebendigen geistlichen Glauben gefunden, sollen sie sich*

zunächst zum Kreis der Familiaren halten, um einige Zeit ihr Glaubensleben zu vertiefen. Man soll ihnen Mentoren ihres Vertrauens an die Seite stellen, die sie vor Fehlentwicklungen schützen und sie in der Einübung ihres geistlichen Lebens begleiten.

3. Jeder Petent muss sich vor dem Eintritt in das Noviziat eingehend selbst prüfen, ob er diesen Weg des geistlichen Dienstes gehen will und ob der Konvent in seinen Augen diesen gewünschten Weg bietet.
4. Jeder Petent soll von einem erfahrenen Geistlichen des Konventes nach einer angemessenen Zeit des Kennenlernens Art und Ausprägung seiner persönlichen geistlichen Gaben feststellen lassen. Andere Glaubens- oder Konventgeschwister, die den Petenten bereits längere Zeit kennen, mögen nach Ermessen hinzugezogen werden.
5. Wenn dieses Gabenprofil den Petenten für einen geistlichen Dienst im Konvent geeignet erscheinen lässt, soll der Prior ihn nach Anhörung der Geschwister in das Noviziat einsetzen, und zwar in einem Gottesdienst im Beisein anderer Konventgeschwister.
6. Die Novizen üben das geistliche Leben im Dienst und den Einsatz ihrer geistlichen Gaben ein. Sie halten regelmäßigen Austausch mit den Dienstgeschwistern und evtl. anderen Novizen. Sie lernen Gott immer näher kennen und erleben in immer stärkerem Maße ihr vollmächtiges geistliches Wirken.
7. Sie brauchen keine Angst vor Fehlern zu haben, die doch Stufen auf der Treppe zu Gott sind; doch sollen sie sich vor ungestümem oder allzu zurückhaltendem Wesen hüten und ihre Wege mit Bedacht und Zuversicht gehen. Der Konvent soll sie mit liebevoller Wachsamkeit begleiten, unterstützen und vor Schaden bewahren.
8. Von Novizen wird weder blindes Vertrauen noch völlige Unterordnung erwartet. Doch ist es wichtig, dass sie dem Konvent und den sie unmittelbar betreuenden geistlichen Geschwistern immer zumindest so viel an Vertrauen entgegenbringen, wie für den nächsten eigenen Entwicklungsschritt und die Treue zum Konvent nötig ist.
9. Im Einsetzungsgottesdienst erhält der Novize nach Ablegung des Gelübdes die Halskette mit dem Kreuz des Konventes und ggf. weitere Insignien als sichtbares Zeichen seiner Zugehörigkeit zum Konvent und seines Status.
10. Im Einsetzungsgottesdienst in das Noviziat legt der Petent ein Gelübde ab, in welchem er sich verpflichtet, Gott stets die erste Stelle in seinem Leben einzuräumen, Gott immer treu zu dienen, die anvertrauten Gaben ausschließlich zur Ehre Gottes und zum Heil der Welt einzusetzen, die geistliche Autorität, diese Ordnung und die Zielsetzung des Konventes anzuerkennen, Gott bereitwillig an sich arbeiten zu lassen und sich um geistliche und menschliche Weiterentwicklung zu bemühen.
11. Stellt sich während des Noviziates heraus, dass der Novize doch einen anderen geistlichen Lebensweg gehen möchte oder für das Leben im Konvent ungeeignet ist, so ist dieser vom Prior nach einem offenen und respektvollen Gespräch mit Segen aus dem Noviziat zu entlassen.
12. Ein Noviziat soll mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch nicht länger als drei Jahre dauern und ist in jedem Fall nach spätestens fünf Jahren beendet.

II. Dienstgeschwister

1. Haben sich Novizen über längere Zeit und auch in Anfechtung als treu, lernbereit, demütig und herzlich begehend im geistlichen Dienst erwiesen und wird ihnen ihre geistlich vollmächtige Wirksamkeit in ihrer Kunst bzw. Musik von Geschwistern bestätigt, können sie als vollwertige Dienstgeschwister aufgenommen werden, wenn sie eine geistliche und menschliche Reife erlangt haben, die erwarten lässt, dass sie der damit verbundenen Verantwortung vor Gott und der Welt gewachsen sind.
2. Die Einsetzung als Dienstgeschwister soll vom Prior in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen werden. Dabei erfolgen die Investitur mit den äußeren Zeichen eines vollwertigen Dienstgeschwisters (Robe, Pektoralkreuz) und die unbefristete Erneuerung des Dienstgelübdes.
3. Die Dienstgeschwister tragen die äußeren Zeichen ihres geistlichen Standes in der Regel bei allen Anlässen, bei denen sie einen geistlichen Dienst tun oder den Konvent repräsentieren.
4. Diese zur Ehre Gottes getragenen äußeren Zeichen mögen den Geschwistern und den sie umgebenden Menschen bewusst machen, dass sie nun nicht mehr als einfache Christenmenschen, sondern als geistliche Geschwister reden, wirken und handeln, die in dieser besonderen Situation vor dem Angesicht Gottes einen vollmächtigen geistlichen Dienst des Bekenntnisses, der Verkündigung und der Seelsorge tun.
5. Die Dienstgeschwister mögen sich herzlich um ihre geistliche und menschliche Gemeinschaft bemühen.
6. Geistlichen Dienstgeschwistern am Leib Christi außerhalb des Konventes soll genauso Ehre und Respekt erwiesen werden wie Geschwistern des Konventes.

III. Familiaren

1. *Nicht jeder Christenmensch, der sich mit dem Konvent und seinen Anliegen identifiziert, wird einen geistlichen Dienst in unserer Gemeinschaft anstreben. Diesen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, ihre treue Zugehörigkeit zur geistlichen Konventgemeinde und ihre Unterstützung der Ziele des Konvents zum Ausdruck zu bringen. Sie können in den Kreis der Familiaren aufgenommen werden; diese legen kein Gelübde ab.*
2. *Familiar kann werden, wer sich über längere Zeit als dem Konvent treu verbunden erwiesen hat.*
3. *Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Prior nach Anhörung der Dienstgeschwister.*
4. *Die Treue der Familiaren soll der Konvent durch bevorzugten Einsatz von Gaben und Diensten in Ehren halten.*
5. *Bei ihrer Aufnahme bekennen sich die Familiaren zum dreieinigen Gott, wie er im Neuen Testament bezeugt ist. Sie erkennen Ordnung und geistliche Autorität des Konventes an und verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schaden vom Konvent abzuwenden.*
6. *Die Familiaren erhalten bei ihrer Aufnahme Insignien des Konvents als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Familiaritas des Konvents. Welche dies sind, entscheidet die Versammlung der Geschwister.*

C. Vom Leben im Konvent

Das Leben im Konvent muss dem Reichtum an unterschiedlichsten Menschen Rechnung tragen. Trotz allem Respekt vor der einzelnen Person ist es hilfreich und unerlässlich, Eckpfeiler für das gemeinschaftliche geistliche Leben festzulegen, die sich auf gute Erfahrung stützen.

Über allem jedoch sollen Kernaussagen der Heiligen Schrift aus Römer 12, 9-18, sowie 1. Thess. 5, 12-23, stehen, die von den Konventgeschwistern mit Leben erfüllt werden sollen.

I. Demut und Gehorsam

1. *Nur wer in seinem Herzen wahrhaft erkannt hat, dass er seinen Wert ausschließlich und allein durch die Liebe Gottes erhält, kann Gott wirklich in sich erleben. Diese Liebe kann nicht verdient oder erarbeitet, sondern nur dankbar angenommen werden.*
2. *Die Mitgliedschaft im Konvent setzt – wie die Arbeit am Reiche Gottes überhaupt – die Bereitschaft zum Dienen („Demut“) sowie zum Hören auf Gott und die Mitmenschen („Gehorsam“) als grundlegende Lebenseinstellung voraus.*
3. *Die schließt Selbstbewusstsein nicht aus; nur dass das Selbstbewusstsein aus einer dankbaren und friedvollen geistlichen Lebenshaltung und nicht menschlichem Geltungsbedürfnis entspringe.*

II. Würdige Lebensführung

1. *„Man setzt ein Licht nicht unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter“ (Mt. 5, 15). Daher sollen sich alle Geschwister offen zu ihrem Glauben, Dienst und Wirken bekennen, denn Gott ist niemand, dessen wir uns schämen müssten. Im Gegenteil: „Wer sich rühmen will, der rühme sich dessen, dass er klug sei und mich kenne, spricht der HERR“ (Jer. 9, 23), und „wer mich bekennt vor den Menschen, den will auch ich bekennen vor meinem himmlischen Vater“ (Mt. 10,32).*
2. *Das beste und größte Zeugnis ihres Dienstes ist das (all-)tägliche Leben, in dem die Geschwister ihrer geistlichen Berufung gemäß glaubwürdig, authentisch und vollmächtig der Welt gegenüberreten.*
3. *Sie dürfen und sollen dabei nach dem Maß ihrer Bedürfnisse alles Gute und Wohltuende des geistlichen und weltlichen Lebens nutzen, sofern dies mit Demut und Danksagung geschieht.*
4. *Alle Geschwister mögen darauf achten, in allen weltlichen und geistlichen Dingen ein gesundes Maß zu halten, darin nicht mehr oder weniger von sich fordern zu lassen oder von sich selbst zu erwarten, als sie zu geben in der Lage sind.*
5. *Die Geschwister sollten bedenken, dass ihr Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist und mitsamt seinen Bedürfnissen und denen ihrer Seele der angemessenen Würdigung, Rücksicht und Pflege bedarf.*
6. *Kranke oder leidende Geschwister sollen besonders mit Liebe und Herzlichkeit umfassen und in das Gebet eingeschlossen werden.*
7. *Das Privatleben und das persönliche Eigentum der Geschwister sind vor dem Zugriff des Konventes geschützt.*

8. *Die Geschwister sind in zunehmendem Maße entsprechend ihrem geistlichem Wachstum Haushalter über Gottes Geheimnisse und Erkenntnisse geistlicher Zusammenhänge. Um Gottes und ihrer selbst willen sollen sie sorgfältig abwägen, wem sie diese geistlichen Güter Heil bringend anvertrauen sollen und können, ohne Schaden oder Verwirrung anzurichten.*
9. *Den Geschwistern dient es zum Heil und zur Erbauung, die Heilige Schrift durch regelmäßige Lektüre in Glauben und Geist zu verinnerlichen und sich dabei der Erkenntnis göttlicher Geheimnisse und geistlicher Zusammenhänge zu öffnen.*
10. *Wir glauben, dass das Wissen um die historischen Umstände der Entstehung der Bibel fundamentalistische oder allzu buchstabenhörige Tendenzen, die die geistliche Wahrheit Gottes verdunkeln, verhindern helfen kann.*
11. *Die tägliche Einkehr in Form von persönlichen oder gemeinschaftlichen Gebetszeiten, Andachten oder anderen geistlichen Übungen hilft, im geistlichen Wachstum und in der Berufung beständig zu bleiben.*
12. *Die Freude und die Freiheit, die uns Gott schenkt, dürfen ihren Ausdruck in einem herzlichen Humor erfahren. Im Konvent darf und soll von Herzen gelacht werden, doch nicht auf Kosten Anderer.*
13. *Alle Geschwister sollen sich um die Ausübung und das Wachstum ihrer geistlichen Gaben bemühen und darin nicht müde werden. Im Konvent sollen sie entsprechend ihren Begabungen eingesetzt werden.*
14. *Geben Geschwister Anlass zur Sorge, sollen andere Geschwister sie offen und freundlich ansprechen und liebevoll, jedoch in Klarheit ermahnen.*
15. *Der Prior kann von sich aus oder auf deren Bitte hin Geschwister beurlauben, die aufgrund persönlicher Umstände vorübergehend nicht in der Lage sind, ihren Dienst auszuüben.*
16. *Als letzte Möglichkeit steht dem Prior das Recht zu, einzelne Geschwister, die durch ihr Verhalten oder tiefgreifende geistliche oder menschliche Fehlentwicklungen sich oder dem Konvent schaden, von ihrem Gelübde dauerhaft zu entbinden und damit aus dem Konvent zu entlassen.*
17. *Möchte ein Geschwister den Konvent von sich aus wieder verlassen, so soll es seinen Wunsch in einem offenen Gespräch mit dem Prior darlegen, in welchem die Beweggründe erörtert und geklärt werden.*
18. *Austrittswillige Geschwister sollen in einem Gottesdienst von ihrem Gelübde entbunden und unter Gottes Segen für ihren weiteren Weg gestellt werden, damit die Trennung der Wege in Frieden und Heil geschehe.*
19. *Ausgetretene und Entlassene geben vom Konvent empfangene Insignien diesem umgehend wieder zurück.*
20. *Über Austritte und Entlassungen informiert der Prior den Konvent unverzüglich.*
21. *Ist es nicht möglich, mit einem Austrittswilligen oder Entlassenen Frieden zu halten, oder verschmäht dieser eine Entlassung unter Segen, so sollen die Konventgeschwister diesem in ihren Herzen vergeben und ihn in ihre Fürbitte einschließen.*
22. *Wo sich Geschwister zu einer Ortsgemeinde, Wohn- oder Lebensgemeinschaft zusammenschließen, sind sie frei, im Rahmen dieser Ordnung und in Absprache mit dem Prior für ihre Gemeinschaft bestimmte interne Regelungen zu schaffen.*
23. *Wo die Situation dies erfordert, können sich Dienstgeschwister untereinander oder mit Außenstehenden zu „weltlichen“ Vereinigungen zusammenschließen, um bestimmte konkrete Ziele des Konventes besser und nachhaltiger erreichen zu können. Dabei ist stets Rücksprache mit dem Prior zu halten.*

III. Angehörige und Freunde

1. *Eine im Dienst verbindliche geistliche Grundhaltung im Leben mit Gott bringt in jeder Lebensform möglicherweise Probleme im Kontakt mit der Welt mit sich.*
2. *Kein Petent, Novize oder Dienstgeschwister kann von vornherein damit rechnen, dass Angehörige oder Freunde seine Begeisterung für Gott oder die Mitgliedschaft im Konvent billigen, dulden oder gar teilen. Hier sollen die Betroffenen mit Umsicht, Liebe und offener Dialogbereitschaft, aber auch aller Klarheit mutig ihren Weg gehen und, wenn nötig, Freiräume für ihr geistliches Leben einfordern.*
3. *An abgelegte Gelübde rühre man tunlichst nie, auch nicht um des Friedens willen. Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.*
4. *Das geistliche Leben ist keine Konkurrenz zum weltlichen Leben, und die Liebe zu Gott keine Konkurrenz zur Liebe zu einem Menschen.*

D. Leitende Dienste

Der Konvent legt Wert auf ein geschwisterliches, vertrauensvolles und herzliches Miteinander. Doch unterschiedliche geistliche Begabungen und Berufungen und die mögliche Größe des Konventes lassen es ratsam erscheinen, Festlegungen zu treffen über einige wenige geistliche Dienste, die zu einer sinnvollen Struktur erforderlich sind. Alle Geschwister sollen ihre geistlich Verantwortlichen in Ehren halten, denn sie tragen eine große Bürde. Diese jedoch selbst sollen sich stets ihrer Verantwortung bewusst sein, denn „wem viel gegeben ist, von dem wird man um so mehr fordern“ (Lukas 12, 48), und „Lehrer werden ein umso härteres Urteil empfangen“ (Jak. 3,1).

Gebieten es die Umstände, können entsprechend begabte und, wenn möglich, erfahrene und ausgebildete Geschwister freiwillig weitere Dienste für den Konvent auf Zeit oder auf Dauer wahrnehmen. Darüber beschließt die Versammlung der Geschwister auf Vorschlag des Priors.

I. Versammlung der Geschwister

1. Die Geschwister versammeln sich möglichst mindestens einmal im Jahr zu gegenseitiger Auferbauung, Gottesdienst, Musizieren und zum gemeinsamen Austausch. Dabei sollen sie darauf achten, dass sie in sich und in Gottes Geist ruhen und keine menschlichen Gedanken und Ränke die Wirkung des Heiligen Geistes erschweren.
2. Wenn es aufgrund der Zahl der Konventgeschwister einschließlich der Novizen oder anderer Gründe nicht möglich ist oder nicht sinnvoll erscheint, dass alle Geschwister zusammenkommen, mögen nur Vertreter der örtlichen Gemeinschaften und die Geschwister ohne Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinschaft mit dem Prior zusammentreffen.
3. Die Versammlung der Geschwister ist vom Prior mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Die Versammlung der Geschwister fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Berufung oder Abberufung des Priors). Akklamation ist zulässig. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
5. Die Dienstgeschwister sollen vom Prior vor allen wichtigen Entscheidungen angehört werden.
6. Bei Abstimmungen sind Familiaren und Novizen nicht stimmberechtigt.

II. Prior

1. Der Prior leitet und repräsentiert den Konvent. Er trägt aufgrund seines Hirtendienstes die gesamte Verantwortung für den Konvent vor Gott und der Welt und bürgt für dessen geistliche Autorität und Integrität. Er ist gleichzeitig verantwortlicher Spiritual des Konvents.
2. Zum Prior sollen nur erfahrene Geschwister berufen werden, die dem HERRN und dem Konvent langjährig treu in Freud, Leid und Anfechtung gedient haben und theologische Fachkenntnis besitzen.
3. Die Einsetzung des Priors erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch einen vor Gott mindestens gleichrangigen Geistlichen.
4. Der Prior setzt die Vorgaben dieser Ordnung in geistliche Praxis um. Er wache treu, nüchtern und konzentriert über die Bevollmächtigung und das geistliche Wachstum des Konvents. Dabei soll er das rechte Maß finden zwischen Freiheit und Verbindlichkeit.
5. Er soll dabei auf Kontinuität und Verlässlichkeit bedacht sein, ohne sich den Erfordernissen veränderter Umstände zu verschließen.
6. Er steht in allen geistlichen Fragen den Konventgeschwistern zur Seite; wo nötig, ermahnt oder ermuntert er.
7. Dem Prior sind wichtige Entscheidungen vorbehalten, die den ganzen Konvent betreffen, besonders solche über Aufnahme und Entlassung von Familiaren, Novizen und Dienstgeschwistern sowie über die Auflösung des Konvents. Diese Entscheidungen soll er jedoch in Ruhe und nach einer angemessenen Zeit der Einkehr treffen. Prophetische Weisungen des HERRN und die Geschwister sind dabei stets zu hören.
8. Die Berufung oder Abberufung des Priors soll durch Dreiviertelmehrheit in der Versammlung der Geschwister erfolgen. Prophetisch begabte Geschwister sind auch hierbei nach dem Willen des HERRN zu befragen. Sie haben dabei besondere Sorgfalt auf die Unterscheidung menschlicher Meinung und geistlicher Weisung zu verwenden.

E. Verhältnis zu Kirchen und religiösen Gemeinschaften

1. Der Konvent ist eine überkonfessionelle Gemeinschaft. Die Geschwister können frei entscheiden, ob sie Mitglieder weiterer christlicher Kirchen oder Religionsgemeinschaften sein wollen.
2. Stehen Geschwister im Zwiespalt zwischen Regelungen ihrer Kirchen und denen des Konvents, sollen sie auf andere Geschwister und ihr Herz hören und Entscheidungen mutig und in Zuversicht auf Gott treffen in der Gewissheit, dass keine Zugehörigkeit zu einer Kirche, einem Konvent oder einer religiösen Gemeinschaft für einen geistlichen Christen heilsnotwendig ist oder deren Fehlen von Gott trennen kann.
3. Gerät ein Konventgeschwister aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Konvent einerseits und einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft andererseits in seelische oder materielle Nöte, so soll es gemeinsam mit den Geschwistern den HERRN befragen und nach einer Lösung suchen, die ihm Frieden und Heil schafft.
4. Der allen christlichen Religionen und Konfessionen gemeinsame Auftrag, das geistliche Reich Gottes aufzubauen, gebietet gegenseitigen Respekt, wo möglich und nötig Zusammenarbeit, aber mitunter ebenso wohlwollende und konstruktive Distanz zu Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften.

Epilog

Der Konvent erkennt seine geistliche Bevollmächtigung an seiner Wirksamkeit, die nicht nur von Geschwistern aus den eigenen Reihen, sondern auch von Geschwistern und Gläubigen außerhalb des Konventes wahrgenommen werden muss. Lässt diese Vollmacht nach, sollen sich die Geschwister in Einker und Besinnung üben und sich prüfen, ob ungute Veränderungen oder Entwicklungen im Konvent zu einem Verlust an Segen und Vollmacht geführt haben. Wo nötig, sollen sie Buße tun und umkehren. Haben prophetische Geschwister innerhalb oder außerhalb des Konventes Weisungen, so sollen sie in Demut gehört werden.

Der Konvent soll keine Angst vor seinem Ende haben. Gebietet es der HERR oder wissen die Geschwister nach eingehender Prüfung keinen anderen Weg, soll der Konvent in froher Zuversicht aufgelöst werden, damit, wie der Anfang, so auch das Ende im Segen geschehe.

* * *

Impressum und Kontakt:

*Konvent Haus Asaph
Prior Dr. Joachim Roller
Kalkgrubenweg 4
D-90455 Nürnberg
Tel. 09129/285714
www.haus-asaph.de
info@haus-asaph.de*